

Was ist Sozialhilfe und wann habe ich Anspruch darauf?

Ihr Anspruch auf Sozialhilfe

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen haben das Recht auf persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe und Beratung. In Uetikon am See sind die Sozialen Dienste an der Kleindorfstrasse 8 dafür zuständig.

Weder die Verfassung noch die Gesetze umschreiben näher, wann ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht. Sie führen auch nicht aus, was dieser umfasst. Von "Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes" für die "Bedürftigen" ist da die Rede oder von "Mitteln für ein menschenwürdiges Dasein" – ungenaue Begriffe, die jede und jeder nach eigenen Vorstellung mit eigenem Inhalt füllt und auslegt. Es wurden jedoch die folgenden Richtlinien geschaffen.

Das Unterstützungsbudget nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Die "Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe" der SKOS erfüllen eine wichtige Funktion. Darin ist festgehalten, dass Sie Anspruch haben auf ein "soziales Existenzminimum", welches Ihnen nicht nur gerade das nackte Überleben sichert, sondern darüber hinaus die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht. Die Richtlinien konkretisieren nach Zahlen und Inhalt, was alles zu diesem sozialen Existenzminimum gehört. Sie sind in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz verbindlich erklärt worden, begründete Abweichungen im Einzelfall sind vorbehalten.

Lebensbedarf minus Eigenmittel gleich Hilfe

Die Sozialhilfe kennt eine einfache Formel: Lebensbedarf minus Eigenmittel gleich Hilfe. Die Berechnung der Unterstützungsleistung erfolgt also durch eine Gegenüberstellung der vorhandenen Eigenmittel (Einkommen und Vermögen) und der anrechenbaren Haushaltsausgaben. Wenn der Bedarf die Eigenmittel übersteigt, entsteht ein Anspruch auf Hilfe.

Grundlagen für die Berechnung der Sozialhilfe

Der Lebensbedarf setzt sich laut SKOS zusammen aus der "materiellen Grundsicherung" und den "situationsbedingten Leistungen". Beides zusammen bildet das "soziale Existenzminimum", das den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard erlaubt, der über dem absoluten Existenzminimum liegt.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf umfasst im Wesentlichen die Ausgaben für Nahrung, Getränke, Kleider und Schuhe, Energiekosten, Verkehrsauslagen, Freizeit usw.

Die SKOS-Beträge für den Grundbedarf lauten:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat
1 Person	Fr. 960.-
2 Personen	Fr. 1'469.-
3 Personen	Fr. 1'786.-
4 Personen	Fr. 2'054.-
5 Personen	Fr. 2'323.-
6 Personen	Fr. 2'592.-
7 Personen	Fr. 2'861.-
pro weitere Person	Fr. 269.-

Krankenkasse und Mietzins

Zu den Grundbeträgen kommen die Selbstbehalte, Franchisen und Prämien der Krankenkasse (KVG) hinzu.

Auch der Mietzins inklusive Nebenkosten wird von der Sozialhilfe bezahlt. Allerdings bestehen hier Obergrenzen, je nach Anzahl Personen, die unterstützt werden müssen.

Spezielle Kosten

Darunter sind situationsbedingte Leistungen zu verstehen, die je nach individueller Situation über die Sozialhilfe bezahlt werden können. Sie müssen in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Beispiele:

- Kosten für die Kinderkrippe bei gleichzeitiger Berufstätigkeit der Eltern/Mutter
- Erwerbsunkosten: allgemeine Berufsauslagen, Fahrspesen, auswärtiges Mittagessen

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Besonders die berufliche Integration ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialhilfe.

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung. Die hilfeschuchende Person nimmt zum Beispiel an einem Projekt oder Programm teil oder engagiert sich im sozialen Bereich. Für das Engagement soll eine Person – auch im Sinne eines Anreizes – belohnt werden. Konkret sind dies finanzielle Zuschüsse wie die Integrationszulagen im Betrag von monatlich Fr. 100.- bis Fr. 600.- (bei Vollzeitbeschäftigung in der freien Wirtschaft).

Ihre Rechte ...

Existenzsicherung

Die Bundesverfassung gewährleistet ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Auch im Kanton Zürich ist der Anspruch auf Sozialhilfe gesetzlich verankert. Die Hilfe ist jedoch nicht in Franken und Rappen festgehalten, sondern muss immer individuell pro Person oder Familie berechnet werden.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

Schweigepflicht und Diskretion

Die Mitglieder der Sozialkommission und die MitarbeiterInnen auf den Sozialen Diensten unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben den Datenschutz zu gewährleisten. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

Entscheid und Beschwerderecht

Die Sozialkommission der Gemeinde Uetikon am See fällt ihren Entscheid im Gesamtgremium. Lehnt die Sozialkommission ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise ab, so haben Hilfe Suchende Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid. Gegen diesen kann beim Bezirksrat Meilen innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden.

... und Ihre Pflichten

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Treffen Leistungen von Versicherungen nicht rechtzeitig ein, können sie gegen eine Abtretungserklärung bevorschusst werden. Änderungen der Verhältnisse sind den Sozialen Diensten unaufgefordert zu melden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Wer Sozialhilfe erhält, muss alles Mögliche und Zumutbare dafür tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Leistungen der Sozialhilfe dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Ausrichtung von solchen Leistungen kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden.

Rückerstattungspflicht

Sozialhilfe muss in der Regel nicht zurückerstattet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, etwa wenn jemand später dank einer Erbschaft, einer Schenkung oder eines Lotteriegewinnes in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt oder durch Erwerbsarbeit ein ausserordentlich hohes Einkommen erzielt. In jedem Fall sind Leistungen zurückzuzahlen, welche mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden.

Verwandtenunterstützung

Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können bei diesen Verwandten Beiträge geltend gemacht werden (Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches).

Praktische Hinweise

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Frühzeitiger Rat ist für die wirksame Hilfe oft sehr wichtig. Falls sich jemand in einer Notlage befindet, soll er/sie sich rechtzeitig an die Sozialen Dienste der Gemeinde Uetikon am See, Kleindorfstrasse 8, Tel. 044 922 72 40, wenden. Im persönlichen Gespräch wird die Notlage besprochen.

Kein Privatkredit

Eine finanzielle Notlage soll keinesfalls mit Kleinkrediten überbrückt werden. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert ihre Situation. Die Sozialen Dienste können besser helfen!